

Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

Meinungsfreiheit gewährleisten - Netzwerkdurchsetzungsgesetz abschaffen

Antrag Fraktion AfD - Drs. 7/2341

Der Landtag wolle beschließen:

Netzwerkdurchsetzungsgesetz grundlegend überarbeiten

Der Landtag stellt fest, dass das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in seiner derzeitigen Fassung seinem berechtigten Ziel und Zweck der Bekämpfung von Hass und Fake News im Internet nicht gerecht wird

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, auf Bundesebene aktiv zu werden,

- 1. um folgende Änderungen des NetzDG zu erreichen:
 - das Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll teilweise aufgehoben werden;
 - es sollen insbesondere die Vorschriften entfallen, die Vorgaben zur Gestaltung des Beschwerdemanagements durch Anbieter sozialer Netzwerke machen:
 - es sollen die Regelungen erhalten bleiben, deren Sinnhaftigkeit oder jedenfalls Unschädlichkeit unstrittig ist. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, die grundsätzliche Verpflichtung, ein zugängliches Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden anzubieten und ein Verfahren zum Umgang damit vorzuhalten sowie ein verpflichtendes Berichtswesen über diese Verfahren;
- 2. die Justiz und Ermittlungsbehörden personell und organisatorisch zu stärken, um die Verfolgung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen im Internet schneller und effektiver durchführen zu können.

Begründung

Dem berechtigten Anliegen des vom Bundestag beschlossenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gegenüber Anbietern sozialer Netzwerke/Kommunikationsplattformen wie Facebook, Twitter u. ä. Recht durchzusetzen, steht der tatsächliche Inhalt des Gesetzes entgegen. Diskriminierende, gewaltverherrlichende und fremdenfeindliche Kommentare, die Verbreitung von Fake News und Hetze im Netz bedrohen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Allerdings geht mit dem beschlossenen Gesetz ein Einstieg in die private Rechtsdurchsetzung für eben jene Anbieter von Kommunikationsplattformen einher. Diese werden nicht nur mit der Löschung rechtswidriger Kommentare beauftragt, sondern auch mit der vorgeschalteten Überprüfung und Beurteilung, ob ein solcher Kommentar rechtswidrig ist. Das Nichtlöschen von rechtswidrigen Kommentaren wird mit gravierenden Geldstrafen geahndet, wohingegen das Löschen von nicht rechtswidrigen Kommentaren nicht. Damit wird ein Anreiz zur "Überlöschung" geschaffen, wie er teilweise schon Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Teilen zu beobachten war. So zum Beispiel durch das Sperren des Accounts des Satiremagazins titanic und anderen satirischen Künstler*innen.

Die derzeitige private Rechtsdurchsetzung, die durch das Setzen von festen Fristen für das Löschen von strafrechtlichen Inhalten und damit einhergehenden Sanktionen für Anbieter sozialer Netzwerke/Kommunikationsplattformen hergestellt wurde, sollen daher zurückgenommen werden. Im Gegenzug soll der vorgesehene Beschwerdeprozess erhalten bleiben und transparenter und effektiver gestaltet werden und die Anbieter sozialer Netzwerke/Kommunikationsplattformen zu regelmäßigen Berichten gegenüber der Bundesregierung verpflichtet werden.

Um strafrechtlich relevante Inhalte im Internet effektiv zu bekämpfen, bedarf es nach Ansicht der antragstellenden Fraktion keiner privaten Rechtsdurchsetzung. Die Rechtsdurchsetzung sollte beim Staat und seinen Institutionen liegen. Aus diesem Grund sollten stattdessen diese personell und organisatorisch gestärkt werden, insbesondere die Justizbehörden, Gerichte und Ermittlungsbehörden.

Einer weiterführenden gründlichen Debatte über den Umgang mit strafbaren Inhalten im Netz, hetzerischen und diskriminierenden Äußerungen und der Verbreitung von Falschinformationen, auch in Hinblick auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf, wird dabei ausdrücklich nicht vorgegriffen.

Die antragstellende Fraktion regt daher an, einen Diskussionsprozess mit der Zivilgesellschaft anzustoßen, indem eruiert wird, welche Mittel geeignet sind, um effektiv gegen Hassbotschaften und Falschmeldungen in den sozialen Netzwerken vorzugehen, ohne dass dies zu einer massenhaften Löschung oder einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung führt. Es muss auch darüber diskutiert werden, wie die staatlichen Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt werden können, gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken zu handeln und eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen.

Thomas Lippmann Fraktionsvorsitzender